

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG
Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel, Deutschland

Dieses Informationsblatt ist für Sie ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Das sind: Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Bauherren-Haftpflichtversicherung an. Als Haftpflichtversicherer prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadenersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadenersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadenersatzansprüche wehren wir auf unsere Kosten von Ihnen ab – auch vor Gericht. Vorausgesetzt, Sie haben im Schadensfall Versicherungsschutz.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil:
 - eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden)
 - eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden)
 - ein Vermögensschaden verursacht wurde

Sehen Sie dazu auch A 1.1.2 BHV 2020.

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des Objekts, das im Versicherungsschein genannt ist. Ihr Schutz umfasst bspw. Schäden
 - wegen einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
 - durch Abbruch- und Grabarbeiten
- ✓ Versicherungsschutz für die Ausführung von Bauarbeiten in privater Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe besteht nur, wenn Sie das ausdrücklich mit uns vereinbaren. Dazu müssen Sie den Wert dieser Leistungen im Antrag angeben. Mitversichert ist dann auch die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit den Bauarbeiten beschäftigt sind. Das gilt für Schäden, die diese Personen in Ausführung der Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe verursachen.

Details entnehmen Sie bitte A 2. BHV 2020.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Versicherungsschutz besteht bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Näheres finden Sie unter A 1.2 und B 1.4 BHV 2020 oder in Ihrem Versicherungsschein.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht bspw., wenn Sie die Bauplanung oder Bauleitung nicht an einen Dritten vergeben haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bspw.:

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! gegen Sie gerichtete Ansprüche von Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die mitversicherte Person sind

Weitere wichtige Ausschlüsse finden Sie unter A 2.3 BHV 2020.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir versichern nur Objekte in Deutschland. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein benannte Grundstück.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß, deutlich und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig. Näheres hierzu finden Sie im folgenden Punkt „Wann und wie zahle ich?“ und unter B 2. BHV 2020.
- Zeigen Sie Risikoänderungen innerhalb eines Monats an, nachdem Sie unsere Aufforderung, z. B. mit der Beitragsrechnung, erhalten haben. Beispiel: Nach Vertragsschluss erweitert sich das Bauvorhaben, wodurch die Bausumme um 50.000 Euro steigt. Tun Sie das nicht rechtzeitig, gilt: Wir können eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung des Risikos hätten zahlen müssen.
Achtung: Sehen Sie bitte auch A 3.1 und B 4.1 Ihrer BHV 2020.
- Beseitigen Sie gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist, wenn wir das von Ihnen verlangen.
Achtung: Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls können Sie B 3.1 BHV 2020 entnehmen. Die möglichen Rechtsfolgen bei einer Verletzung von Obliegenheiten finden Sie unter B 3.3 BHV 2020.
- Informieren Sie uns im Versicherungsfall innerhalb von zwei Wochen. Machen Sie wahrheitsgemäße Angaben über alle Umstände und reichen Sie alle angeforderten Unterlagen ein. Denken Sie auch an Ihre Obliegenheit, einen Schaden abzuwenden bzw. zu mindern, soweit Ihnen das möglich ist.
Achtung: Welche weiteren Obliegenheiten Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls genau haben, finden Sie unter B 3.2 BHV 2020. In B 3.3 BHV 2020 ist geregelt, welche Rechtsfolgen bei einer Verletzung von Obliegenheiten möglich sind.



Wann und wie zahle ich?

- In der Bauherren-Haftpflichtversicherung müssen Sie nur einmal Beitrag zahlen. Wie hoch dieser ist, können Sie im Antrag und in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.
- Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. „Unverzüglich“ bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag einzuziehen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, finden Sie in Ihrem Antrag, Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung.
Die Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie unter B 2. BHV 2020.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Termin, der im Versicherungsschein festgelegt ist. Das setzt voraus, dass Sie Ihren Beitrag rechtzeitig zahlen.
- Die Bauherren-Haftpflichtversicherung endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Vertragsbeginn. Sie verlängert sich nicht.
Informationen hierzu finden Sie unter C 1.1, C 1.2 und C 1.3 BHV 2020.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Bauherren-Haftpflichtversicherung endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Vertragsbeginn. Sie verlängert sich nicht.
- Sie können den Vertrag nach einem Versicherungsfall kündigen. Wir dürfen das auch. Näheres finden Sie unter C 1.4 BHV 2020.